

**Siebte Satzung zur Änderung der
Grundordnung der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg**

vom 21.06.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg vom 13. September 2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 29. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

- 1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „1. Kapitel: Studentischer Konvent“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 37a Organe der Studierendenvertretung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 37a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 37b Zusammensetzung des studentischen Konvents“.
 - c) Nach der Angabe „2. Kapitel: Fachschaftenrat“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 40a Zusammensetzung des Fachschaftenrats“.
 - d) Nach der Angabe „3. Kapitel: Sprecherrat“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42a Zusammensetzung des Sprecherrats“.
 - e) Nach der Angabe „§ 45 Einberufung“ werden die Worte „des Sprecherrats“ eingefügt.
 - f) Nach der Angabe „4. Kapitel: Fachschaftsvertretung“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 45a Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecher“.
 - g) Nach der Angabe „§ 46 Aufgaben“ werden die Worte „der Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftssprecher“ eingefügt.
 - h) Nach der Angabe „§ 47 Einberufung“ werden die Worte „der Fachschaftsvertretungen“ eingefügt.
 - i) Nach der Angabe zu § 47 werden folgende Angaben eingefügt:
„5. Kapitel: Finanzierung“ und „§ 47a Finanzierung der Studierendenvertretung“.
- 2) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Worte „in Textform“.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Worte „in Textform“.
- 3) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Worte „in Textform“.
 - b) In Absatz 4 S. 2 wird das Wort „Schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Wahlleiter“ die Worte „in Textform“ eingefügt.
- 4) § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „schriftliche,“ ersetzt durch die Worte „in Textform“.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Worte „in Textform“.
- 5) § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Worte „in Textform“.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Worte „in Textform“.
- 6) § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 S. 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Vorgeschlagenen“ die Worte „in Textform“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „Ist“ durch das Wort „Sind“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „deren“ das Wort „die“ gestrichen.
 - d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Stellvertreterin“ die Worte „einer Fakultät“ gestrichen.
- 7) In § 17 werden nach den Worten „aus dem Kreis des“ die Worte „ an der Hochschule hauptamtlich tätigen“ eingefügt.

- 8) § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 S. 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und nach dem Wort „Kandidatur“ das Wort „in Textform“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 S. 1 werden die Worte „mit einer Ladungsfrist von einer Woche“ gestrichen.
- 9) In § 30 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Einverständniserklärung“ die Worte „in Textform“ eingefügt.
- 10) § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 S. 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 S. 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
- 11) Nach „V. Abschnitt: Studierendenvertretung“ wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a Organe der Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter in den Hochschulorganen mit. Die Organe der Studierendenvertretung sind:

1. studentischer Konvent
2. Fachschaftsvertretungen mit jeweils einem Fachschaftssprecher,
3. Fachschaftenrat,
4. Sprecherrat.

(2) Die Amtszeit der in Abs. 1 genannten Organe der Studierendenvertretung beträgt ein Jahr. Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenvertretung findet die BayHSchWO insbesondere ihr Abschnitt II sinngemäß Anwendung.

(3) Die Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecherrats nicht gebunden.“

- 12) Nach „1. Kapitel: Studentischer Konvent“ wird folgender § 37b eingefügt:

„§ 37b Zusammensetzung des studentischen Konvents

Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreter der Studierenden im Senat
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats
3. weitere Vertreter der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht. Sie werden von den Studierenden der Hochschule gewählt. Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend.“

- 13) § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „seiner Wahl“ durch das Wort „Amtsantritt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 S. 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Worten „aus wichtigem Grund“ die Worte „in Textform“ eingefügt.
- 14) § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In § 40 Absatz 1 wird die Ziffer „4“ nach dem Wort „Absatz“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „dieses Gremiums“ durch die Worte „dieser Gremien“ ersetzt.

15) Nach „2. Kapitel: Fachschaftenrat“ wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a Zusammensetzung des Fachschaftenrats

Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern der Studierenden in den Fakultätsräten.“

16) Nach „3. Kapitel: Sprecherrat“ wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a Zusammensetzung des Sprecherrats

Der Sprecherrat besteht aus sechs Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter der Studierenden im Senat an. In den Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt.“

17) Dem § 44 Absatz 2 S. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der studentische Konvent kann hierüber beraten.“

18) Nach „4. Kapitel: Fachschaftsvertretungen“ wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecher

(1) Die Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins.

(2) Fachschaftssprecher ist der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.“

19) § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „§ 46 Aufgaben“ werden die Worte „der Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftssprecher“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Fachschaftsvertretung kann hierüber beraten.“

20) Nach § 47 wird folgendes 5. Kapitel eingefügt:

„ 5. Kapitel: Finanzierung

§ 47a Finanzierung der Studierendenvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretungen und der Sprecherrat benennen für ihre gesamte Amtszeit zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten (Finanzsprecher).

(2) Die Fachschaftsvertretungen stellen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf und legen diese der Hochschulleitung rechtzeitig vor.

(3) Der Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf und legt diese der Hochschulleitung rechtzeitig vor. Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit vom Sprecherrat sowie der Mehrheit des Fachschaffensrats und des studentischen Konvents zu verabschieden. Sprecherrat und studentischer Konvent haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann.“

21) In § 49 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Worte „in Textform“.

22) § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „und stimmberechtigt ist;“ wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Stimmrechtsübertragungen“ werden die Worte „in Textform“ eingefügt.

23) In § 51 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Worte „in Textform“.

24) § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Gruppe“ werden die Worte „schriftlich oder per Telefax“ gestrichen.
- b) Nach den Worten „dem Vorsitzenden des Gremiums“ werden die Worte „in Textform“ eingefügt.

25) In § 57a Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem 01.07.2018 in Kraft.